

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt  
über die 6. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan  
Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 103 BauO NW

vom

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.06.1980 aufgrund des § 103 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeinderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende 6. Änderung der gestalterischen Festsetzungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Rinkerode, Flur 7, Nr. 373, festgesetzte gestalterische Festsetzung, daß Dachaufbauten nicht gestattet sind, wird aufgehoben. Für dieses Grundstück wird die Erstellung von Dachaufbauten zugelassen.
2. Die für dieses Grundstück festgesetzte gestalterische Festsetzung der Dachneigung von 20° bis 25° wird aufgehoben. Für dieses Grundstück wird eine Dachneigung von 30° bis 35° festgesetzt.
3. Baurechtliche Bestimmungen werden durch diese Änderung nicht berührt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

